

Mitteilungsblatt

Gemeinde Erolzheim

54. Jahrgang

Donnerstag, 16. November 2017

Nummer 46

VOLKSTRAUERTAG 2017



Es ist der Tag, an dem wir an die Opfer von damals denken, damit es zukünftig keine mehr geben muss.

Es ist ein Tag, der uns ermahnen muss, damit alle Fehler nicht noch einmal gemacht werden.

Es ist ein wichtiger Tag, heute wichtiger denn je.

Am kommenden Sonntag, den 19. November 2017, gedenken wir am Ehrenmal der Gefallenen auf der Nordseite der Pfarrkirche den Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft. Die Gedenkfeier findet im Anschluss an den katholischen Hauptgottesdienst ab ca. 11:00 Uhr statt.

Diese Gedenkfeier, die uns zur Versöhnung und zum Frieden mahnen soll, wird mitgestaltet von Herrn Pfarrer Caxilé, dem katholischen Kirchenchor und dem Musikverein.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der Totenehrung teilzunehmen.

Jochen Ackermann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

EROLZHEIM
Die Gemeinde mit hoher Lebensqualität

Gemeinde Erolzheim
Landkreis Biberach

Ausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Erolzheim mit 3.300 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wahl findet am **Sonntag, 14. Januar 2018**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 04. Februar 2018** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 18.**

Dezember 2017 um 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt - Marktplatz 7, 88453 Erolzheim verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 15. Januar 2018** und endet am **Mittwoch, 17. Januar 2018 um 18.00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Ausschreibung der Bürgermeisterstelle

Am Freitag, 10. November 2017 ist im Staatsanzeiger Baden-Württemberg die vorstehende amtliche Ausschreibung der Bürgermeisterstelle erschienen. Wegen des Beginns der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich mit dieser Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nicht um die amtliche Ausschreibung der Bürgermeisterstelle handelt.

Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung vom 07. November 2017

Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

1. Dem Abschluss eines Ordnungsmaßnahmenvertrags im Sanierungsgebiet „Ortskern II“ zum Abbruch eines Wohn- und Ökonomiegebäudes wurde zugestimmt.
2. Bei einem bestehenden Mietverhältnis wurde von der Gemeinde die Zustimmung zur Untervermietung erteilt.

Antrag der Freunde der Bergkapelle Erolzheim e. V. auf Zuschuss zur Sanierung der Kreuzwegstationen

Die Freunde der Bergkapelle Erolzheim e. V. werden in den nächsten Monaten die grundlegende Sanierung der Kreuzwegstationen entlang dem Fußweg zur Bergkapelle vornehmen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 12.000,00 € - 14.000,00 €. In Anbetracht der auch repräsentativen Funktion der Kreuzwegstationen und als Anerkennung der ehrenamtlichen Leistung wurde hierfür ein Zuschuss mit 1.500,00 € bewilligt.

Baugesuche

Der Bauvoranfrage auf Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. 201, Brühlweg wurde vom Gemeinderat das Einvernehmen erteilt. Zusätzlich wurde der Gemeinderat über das im Kenntnisgabeverfahren eingereichte Baugesuch zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Hirschstraße 7 informiert.

Kalkulation und Festsetzung der Wasserversorgungsgebühren für das Jahr 2018

Die Wassergebühren wurden von der Verwaltung für das Jahr 2018 kostendeckend kalkuliert. Gewinn und Verluste aus Vorjahren werden berücksichtigt, das heißt ausgeglichen. Zusätzlich berücksichtigt wurden bei den Ausgaben Aufwendungen für die geplante Digitalisierung der Leitungspläne und diverse Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie bei den Einnahmen die gestiegene verkaufte Wassermenge durch den erhöhten Verbrauch eines Großabnehmers. Danach ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 0,90 €/m³ (bisher 0,94 €/m³), die vom Gemeinderat für das Jahr 2018 beschlossen wurde.

Fortschreibung der Globalberechnung und Festsetzung der Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge

Durch die sogenannte Globalberechnung werden die Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge ermittelt. Hierbei werden die bisher angefallenen und zukünftig erwarteten Investitionskosten auf bisher angeschlossene Grundstücke und künftig zum Anschluss vorgesehene Grundstücke (künftige Wohnbau-/Gewerbeflächen) verteilt. Mit der Kalkulation wurde die Firma Allevo Kommunalberatung beauftragt. In der Sitzung wurde die Berechnung erläutert. Danach ergeben sich folgende Beitragssätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden und ab Januar 2018 gültig sind:



	Neu (€/m² Nutzungs- fläche)	Bisher (€/m² Nutzungs- fläche)
Kanalbeitrag	3,80	4,29
Klärbeitrag	0,92	0,66
Wasserversorgungsbeitrag	2,87	1,89

Neufassung der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung

Durch die Neufestsetzung der Abwasser-/Wasserversorgungsbeiträge sowie der Wasserversorgungsgebühr war eine Änderung der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung notwendig. Zusätzlicher Änderungsbedarf ergab sich durch die Änderung des Wassergesetzes, weshalb vom Gemeindetag auch die Mustersatzung angepasst wurde, bei der sich Änderungen durch den gesamten Satzungstext hindurchziehen. Es wurde daher eine vollständige Neufassung der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung zum 01. Januar 2018 beschlossen. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt wird verwiesen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

- Wasserschaden Hallenbad

Der Vorsitzende informiert, dass es durch technische Probleme beim Hallenbad zu einem Wasserschaden gekommen ist. Im Untergeschoss ist der Ausgleichsbehälter des Schwimmbeckens überlaufen, durch das die Stromversorgung der Notstrombeleuchtung beschädigt wurde. Eine Reparatur soll umgehend erfolgen.

- Besichtigung von Querungshilfen

Mit dem Gemeinderat wurde ein gemeinsamer Termin zur Besichtigung und Festlegung/Abstimmung von Ausstattungsdetails für die eventuell in der Kirchberger Straße vorgesehene Querungshilfe vereinbart.

- Außengruppe für „Betreutes Wohnen“ der Heggbacher Einrichtungen

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat, dass von Seiten der Heggbacher Einrichtung Interesse an einer Außenwohngruppe für behinderte Menschen in Erolzheim besteht. Zur Abfrage des Interesses wurde vom Förderkreis Integrative Erziehung Illertal e. V. eine Informationsveranstaltung im Katholischen Gemeindehaus abgehalten. Mehrere Interessenten aus Erolzheim und den Nachbargemeinden waren anwesend und bekundeten nach der Vorstellung des Konzepts durch Vertreter der Heggbacher Einrichtungen ihr Interesse an dieser Einrichtung, die den Bewohnern ein selbständiges Wohnen und eine Integration in der Gemeinde ermöglichen soll. Vom Gemeinderat wurde festgelegt dieses Vorhaben zu unterstützen.

- Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angeregt, in Bechtenrot bei der Bushaltestelle die Geschwindigkeitsmessanlage aufzustellen.

Kritisch hinterfragt wurde, ob durch den in Ochsenhausen stationierten Notarzt die Hilfsristen im gesamten Illertal eingehalten werden können. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Anfrage zu stellen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Erolzheim

Landkreis Biberach

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Erolzheim vom 07.11.2017

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Erolzheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Ist Ihr Personalausweis oder Ihr Reisepass noch gültig???



§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage oder vor der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage und seinem Brauchwasser keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige



schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch



Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2). Die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück, das nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet worden ist oder dessen Grundstücksanschluss vor dem 11.12.1982 nicht hergestellt war, obwohl die Beitragspflicht entstanden war, trägt der Grundstückseigentümer.
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss- mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen



den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zu teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl



aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf

eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die keine Planfestsetzung im Sinne der
§§ 31 bis 33 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35**Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36**Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,87 €.

§ 37**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an

die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38**Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39**Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren**§ 40****Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 41**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})

3 u. 5	7 u. 10	20	30 m ³ /h
--------	---------	----	----------------------

Nenndurchfluss (Q_n)

1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15 m ³ /h
------------	-------------	----	----------------------

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q₄)

3,125 u. 5	7,9 u. 12,5	20	31,25 m ³ /h
------------	-------------	----	-------------------------

Dauerdurchfluss (Q₃)

2,5 u. 4	6,3 u. 10	16	25 m ³ /h
----------	-----------	----	----------------------

€/Monat

1,02	1,28	1,53	1,78
------	------	------	------

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,90 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 0,90 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 0,96 €.

§ 44

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem

Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3, sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

**V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 49****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten

in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52**Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 03.12.1996 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.

2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Erolzheim, 07.11.2017

gez.

Jochen Ackermann

(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Erolzheim Landkreis Biberach Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Erolzheim vom 07.11.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Erolzheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.



(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren

Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickerstoff und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.



§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten. Die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück, dessen Grundstücksanschluss vor dem 12.05.1984 nicht hergestellt war, obwohl die Beitragspflicht entstanden war, trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für tech-

nisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;



- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu

betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit



und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Fest-

setzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungs- fläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,80 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	0,93 €.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.



2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehand-

lungsanlage gebracht, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung grundsätzlich ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Änderungen der versiegelten gebührenpflichtigen Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Verbzw. Entsigelung folgenden Monat berücksichtigt, wenn die Änderung gemäß § 46 Abs. 5 angezeigt worden ist. § 42 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- | | |
|---|------|
| a) Vollständig versiegelte Flächen,
z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton,
Bitumen | 0,9 |
| b) Stark versiegelte Flächen,
z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine,
Rasenfugenpflaster | 0,6 |
| c) Wenig versiegelte Flächen,
z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengitter-
steine, Porenpflaster, Gründächer | 0,3. |
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der



vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³ /Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maß-

gebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
je m³ Abwasser 2,50 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,32 €.

(3) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 1,36 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 42 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H., für jedes weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.;

2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 bis 1.200 mg/l um 15 v.H., für jedes weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nrn.1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

§ 42b Verschmutzungswerte

Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel aller Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums vierteljährlich an wechselnden Tagen durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);

2. Chemisch-oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.



§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte gebührenpflichtige Fläche nach § 40 a um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.



(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50

Datenweitergaben

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung wird verpflichtet, an die Gemeinde Erolzheim die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten gemäß

§ 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 28.02.2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Erolzheim, 07.11.2017

gez.

Jochen Ackermann

(Bürgermeister)

Beantragung von Gestattungen über den Jahreswechsel bzw. für Januar 2018

Wir weisen darauf hin, dass Gestattungen, die über den Jahreswechsel bzw. für Januar 2018 benötigt werden, bis spätestens Anfang Dezember 2017 beantragt werden sollten.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass für den Fasschingsumzug am 21. Januar 2018 für den Ausschank von alkoholischen Getränken von den hierfür Verantwortlichen jeweils rechtzeitig eine Gestattung bei der Gemeinde beantragt werden muss.

Wir bitten um Beachtung!

Überprüfung von Zugmaschinen gem. § 29 StVZO

(Hauptuntersuchung) im Winterhalbjahr 2017/2018

Zugmaschinen, die zur Überprüfung anstehen, können bis spätestens **Freitag, 08.12.2017** beim Bürgermeisteramt Erolzheim angemeldet werden.

Anzugeben ist das Kennzeichen der Zugmaschine sowie die letzte Überprüfung.

Der Prüftermin wird zwischen dem 08.01.2018 und dem 02.02.2018 sein, der genaue Termin wird nach dem Anmeldeschluss festgesetzt und bekannt gegeben.



Nikolausmarkt: An alle örtlichen Vereine und Organisationen

Alle örtlichen Vereine und Organisationen, die sich zum diesjährigen Nikolausmarkt angemeldet haben, erhalten ihre Stände in gewohnter Weise.

Für alle, die Speisen und Getränke anbieten, gilt der Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten. Der Leitfaden ist auf der Homepage der Gemeinde Erolzheim unter Rathaus – Bürgerservice – Rathausvordrucke – eingestellt.

Kulturausschuss

Gemeinde Erolzheim



„Abend der leisen Lieder“ mit WIR4 & Freunde

Am Sonntag, **03. Dezember 2017** findet um **17:30 Uhr** in der Mehrzweckhalle in Erolzheim der „Abend der leisen Lieder“ mit Wir4 & Freunden statt.

Karten gibt es ab sofort im Rathaus Erolzheim, Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten sowie an der Abendkasse. Eine Reservierung der Karten ist nur bei einer Vorabüberweisung möglich! Der Eintritt beträgt im Vorverkauf 6,00 € und an der Abendkasse 8,00 €.



Das Gesangsquartett „WIR4“ hat zusammen mit befreundeten Musikern das Projekt „WIR4 & Freunde“ ins Leben gerufen. Bereits zum vierten Mal präsentieren die Hobbymusiker in stimmungsvoller Atmosphäre deutschsprachige und internationale Songs mit Gefühl und Tiefgang.

Liebe, Leben, Zukunft, Hoffnung – Themen, die zum Nachdenken und Träumen einladen. Hierbei kommen in der Instrumentation Gitarre, Mandoline, Klavier, Bass, Cajon und Gesang u.a. Titel von Art Garfunkel, Gregor Meyle, Revolverheld, Johannes Oerding, Styx, Bright Eyes, Chris de Burgh und Roanán Keating zur Aufführung. Genießen Sie an diesem Abend eine kleine Auszeit und lassen Sie sich von ruhigen Songs in die Adventszeit begleiten. Wir freuen uns auf einen stimmungsvollen Abend mit Ihnen!



Bereitschaftsdienste

Rettungsdienst

Notarzt

Feuerwehr

Polizei

jeweils ohne telefonische Vorwahl

112
110

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Biberach

Rettungsdienst 112

Allgemeiner Notfalldienst 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst 01801 929343

Augenärztlicher Notfalldienst 01801 929350

Biberach (Allgemeiner Notfalldienst)

Kliniken Landkreis Biberach - Kreisklinik Biberach,

Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach

Sa, So und FT 8:00 - 22.00 Uhr



Zahnärztlicher Notfalldienst

Der Notdienst kann erfragt werden:

Tel. (01805) 911610 (0,14 Euro/min)

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Samstag, 18.11.2017

Anna-Apotheke Memmingen und Iller-Apotheke Aitrach
(jeweils ab 08:30 Uhr)

Sonntag, 19.11.2017

Maximilian-Apotheke Memmingen (ab 08:30 Uhr)

Bitte beachten Sie, dass der Apotheken-Notdienst
jeweils um 08.30 Uhr wechselt!

MR Soziale Dienste gGmbH

Haushaltshilfe und Familienpflege

im Raum Rottum-Rot-Iller, Tel. (0800) 400 200 5

Arbeiter-Samariter-Bund

Essen auf Rädern, Telefon (07353) 9844-0



Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.

www.sozialstationochsenhausen.de

Alten- und Krankenpflege Pflegebereich Erolzheim

Büro: Waldhorngasse 4, 88453 Erolzheim

Pflegedienstleitung: Sabine Kessler, s.kessler@sozialstation-ochsenhausen.de, Tel. 07354-93664-04

Öffnungszeiten Pflegestützpunkt:

Montag und Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Haus- und Familienpflege/Haushaltshilfe

Büro: Krankenhausweg 28, 88416 Ochsenhausen

Leitung: Christel Dickinson-Rogge

c.dickinson-rogge@sozialstation-ochsenhausen.de

Tel. 07352-9230-33

Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit bis 18.00 Uhr

Betreuungsgruppe „Silberperlen“

in Erolzheim und Dettingen

Büro: Krankenhausweg 28, 88416 Ochsenhausen

Leitung: Christel Dickinson-Rogge

c.dickinson-rogge@sozialstation-ochsenhausen.de

Tel. 07352-9230-17

Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Organisierte Nachbarschaftshilfe Dettingen

Büro: Krankenhausweg 28, 88416 Ochsenhausen

Einsatzleitung: Dorothee Dangel

d.dangel@sozialstation-ochsenhausen.de

Tel. 07352-9230-17, Mobil: 0151 -14 554 792

**Haushaltshilfe, Familienpflege und
Dorfhilfe der Sozialstation**

Rottum-Rot-Ilser e.V.
Einsatzleitung Frau Christel Dickinson-Rogge,
Tel. (07352) 923033

Nachbarschaftshilfe Erolzheim

Bei Interesse oder Fragen:
Andrea Schröder, Tel. 936777

**Öffnungszeiten
Wertstoffhof****Öffnungszeiten des Wertstoffhofes**

mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr
samstags 9.00 - 14.00 Uhr

Müllabfuhrtermine**Nächster Abfuhrtermin für den Restmüll****Freitag, 17. November 2017**

Nächster Abfuhrtermin: Freitag, 01. Dezember 2017

Nächster Abfuhrtermin für den Gelben Sack**Mittwoch, 29. November 2017**

Nächster Abfuhrtermin: Donnerstag, 28. Dezember 2017

Abfuhr der Papiertonne**Nächster Abfuhrtermin der Papiertonne****Dienstag, 28. November 2017**

Nächster Abfuhrtermin: Mittwoch, 27. Dezember 2017

Bitte stellen Sie Ihr Müllgefäß immer bis 06.30 Uhr zur
Entleerung bereit.

**Achtung: Überfüllte Mülltonnen werden nicht ge-
leert und bleiben stehen!!!**

**Impressum****Herausgeber:**

Gemeinde Erolzheim
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim
Tel. (07354) 93 18-0, Fax (07354) 93 18-34

Verantwortlich für den Textteil:

Bürgermeister Ackermann oder sein Stellvertreter.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. (07154) 82 22-0, Fax (07154) 82 22-10
E-Mail: erolzheim-redaktion@duv-wagner.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ralf Berti

E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung: Tel. (07154) 82 22-70, -71, -72
Fax (07154) 82 22-15

Anzeigenschluss: Montag, 8.00 Uhr**Grüngutannahme**

**Letzte Annahme in diesem Jahr:
18. November 2017**

Annahme durch die **Firma Guter GbR**

Standort für die Annahme:

Oberdettinger Weg, 1. Stall links hinter grünem Silo.

Ansprechpartner:

Herr Thomas Guter, Tel. 0175/9212529

freitags 15:00 Uhr - 17:00 Uhr**samstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr**

**Außerhalb der Öffnungszeiten keine Annahme.
Übergroße Mengen sind kostenpflichtig.**

Es sind folgende Annahmekriterien zu beachten:

Bei der Annahmestelle kann das Grüngut (Rasen-, Baum- und Heckenschnitt sowie Gartenabfälle) lose oder gebündelt angeliefert werden. Es darf jedoch nicht mit Kunststoffschnüren oder Draht gebündelt werden. Die Anlieferung in Säcken ist möglich, allerdings sind diese zu entleeren und wieder mitzunehmen. Die Anlieferung ist in haushaltsüblichen Mengen kostenlos.

Ökotipp:

Wer im eigenen Garten kompostieren kann, sollte diese Möglichkeit unbedingt nutzen! Die Eigenkompostierung ist die beste und umweltfreundlichste Art zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Grünabfällen. Diesen sehr guten Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Einzelne das ganze Jahr über leisten.

Kostenlose Grüngutentsorgung durch den Landkreis Biberach am Montag, 20. November 2017**Allgemeine Information zur Grüngutabfuhr:**

Eingesammelt werden: Gartenabraum, Gehölzschnitt, Baumreisig, Gras und Laub

Nicht eingesammelt werden: organische Küchenabfälle, Boden, Steine, Wurzelstöcke

Die Gartenabfälle müssen entweder in Papiersäcken (ohne Innensack aus Plastik) oder in Bündeln am Straßenrand bereitgestellt werden.

Heckenschnitt und Gehölz muss auf eine Länge von 1,5 m gekürzt sein und muss mit verrottbaren Schnüren (Sisal, Hanf) gebündelt sein (keine Kunststoffschnüre oder Draht). Kurzes Grüngut wie Laub oder Rasenschnitt kann in Körben, Laubsäcken mit Spiraleinlage, Eimern (keine Mülltonnen) oder Wannen bereitgestellt werden. Die Behälter müssen Griffe oder Laschen haben. Das Fassungsvermögen darf max. 100 Liter betragen. Bereitgestelltes Grüngut darf sich nicht im Gärzustand befinden. Kartonagen sind als Behältnis wegen der Gefahr des Aufweichens weniger geeignet. Die Kartonagen selbst werden bei der Abfuhr ohnehin nicht mitgenommen. Auch in Kunststoffsäcken bereitgestelltes Grüngut wird nicht mitgenommen.

Die Behältnisse müssen nach der Leerung vom Eigentümer zurückgenommen werden.

Allgemein gilt: Bereitgestellte Behältnisse oder Bündel müssen solche Abmessungen haben, dass sie von einer Person gehoben werden können. Das Einzelgewicht darf 25 kg nicht überschreiten.

Die Grünabfälle sind aus Ordnungsgründen erst am Vorabend oder am Morgen des Abfuhrtages ab 6:30 Uhr am Straßenrand deutlich sichtbar bereitzustellen.

Bitte halten Sie diese Regelungen ein, da das Grüngut sonst nicht mitgenommen werden kann!



Öffnungszeiten des Rathauses

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Gemeindekontakte

Telefonnummern des Rathauses Erolzheim

Zentrale	93 18 - 0
Ackermann Jochen (Bürgermeister)	93 18 - 40
Gallinger Nicole (Vorzimmer BM/Zentrale)	93 18 - 41
Soherr Annette (Bürgerbüro, Standesamt)	93 18 - 45
Notz Martina (Bürgerbüro, Standesamt)	93 18 - 46
Hess Tobias (Hauptamt, Bauamt, Ordnungsamt)	93 18 - 42
Badstuber Christa (Hauptamt)	93 18 - 43
Harder-Funk Andrea (Rentenangelegenheiten)	93 18 - 44
Huchler Wolfgang (Finanzverwaltung)	93 18 - 50
Göppel Jana (Gemeindekasse, Steuern)	93 18 - 51
Knoll-Gantner Margit (Hallenbelegung, Wasserabrechnung)	93 18 - 52
Telefax	93 18 - 99
VHS Illertal	93 46 61

E-mail: poststelle@erolzheim.de



VHS Illertal

VHS Illertal

Tel.: 07354-934 661, Fax: 9318-34, E-mail: vhs.illertal@t-online.de
Geschäftszeiten: Montag, Dienstag und Freitag: 9.00 bis 11.30 Uhr, Montag und Donnerstagnachmittag von 15 – 17 Uhr, mittwochs geschlossen. Ihre Anmeldungen können Sie telefonisch, auch auf den AB, schriftlich per Post, Fax oder Email an uns senden. Über unsere Homepage können Sie sich zu jeder Zeit ganz einfach anmelden.

Es sind noch Plätze frei!

Donnerstag, 16.11.2017

Weihnachtskarten und kleine Geschenkverpackungen (Hannah Haas), 1 Termin, 19:30– 21:30 Uhr, 9,50 Euro + Materialkosten, Dorfhaus Kirchberg, EG Küche

Samstag, 18.11.2017

Lieblingsmotive perfekt fotografiert – mit der eigenen Systemkamera oder Leihkamera der vhs (Karl Wobig), 1 Termin, 9:00– 17:00 Uhr, Schule Dettingen, Bücherei, 1. OG
3D Weihnachtskarten für Kinder Jugendliche und Erwachsene (Isabel Gaus), 1 Termin, 14 – 17 Uhr, 9/12 Euro + Materialkosten, Dorfhaus Kirchberg, EG Küche

Bogenbau/Messerbau (Rainer Schall), 2 Termine, 10 – 17 Uhr, 190 Euro + ca. 50 Euro Materialkosten, Treffpunkt:

Diepoldshofen, Werkstatt im Postgässle. Infos unter www.outdoor-workshop.de.

Sonntag, 19.11.2017

Tauchen -Schnupperstunde (Ilona Zeller), 1 Termin, 10– 11:30 Uhr, 24 Euro, Hallenbad Erolzheim, Infos im Büro der vhs

Mittwoch, 22.11.2017

Hatha Yoga (Irene Schrunner), 8 Termin, 1. Gruppe 18– 19:30 Uhr/2. Gruppe 19.45 – 21.15 Uhr, 56 Euro, Alte Schule Sinnigen, Schulweg 11 (Kindergarten)

Hilfe zum Einsatz digitaler Medien (Beamer, Laptop, Tablet, Smarphone, WLAN ...) Workshop

Dieser Workshop richtet sich an alle, die gerne ihre digitalen Medien einsetzen möchten. Ob im Verein, im Unterricht oder bei einer Familienfeier Lernen sie unterschiedliche digitale Medien genauer kennen und erfahren Sie, wie man diese erfolgreich (z.B. Präsentationen, YouTube-Videos, Internetinformationen u. ä. oder auch Filme und Fotos) einsetzen kann. Wir sind oft unsicher, wie man vorhandene oder auch eigene Geräte anschließen und betreiben kann.

Kursinhalte: Funktion von Beamer und Laptop bzw. Tablet/Smartphone, Kabel –Wirrarr (Anschluss und Gebrauch von Kabeln und Adaptern), Einloggen ins WLAN (PC, Smartphone, Tablet). Sie erhalten auch Anregungen, welche neuen Möglichkeiten sich durch die Nutzung von digitalen Medien eröffnen.

Voraussetzung: Grundkenntnisse in der Bedienung Ihres Laptops, Tablets, Smartphones. Es kann der eigene Laptop, Tablet/Smartphone ... mitgebracht werden.

Samstag, 02.12.2017, 9:00 – 15:30 Uhr (Mittagspause von 13:30 - 14 Uhr), Kursgebühr: 33,50 Euro, Schule Dettingen, EDV Raum, 1 OG

Anfängerkurs Cajon – die tolle Kiste mit dem Schepersound mit Noah Psunkewicz

Das Spielen mit dem Cajon ist ein idealer Einstieg in die Welt der Rhythmik. Da die schlichte Sitztrommel klein, leicht zu transportieren und nicht zu teuer ist, wird sie in Rock, Pop, Blues und Folk immer häufiger als Ersatz für das klassische Schlagzeug eingesetzt. Der tiefe Bass und satte Snaresound des Cajons legt eine kräftige Basis, die jeder Musikrichtung den nötigen Groove gibt. Sie lernen die verschiedenen Spieltechniken kennen und erproben einfache Basic Grooves mit Playalongs (das Spielen/Üben mit Musik)

Samstag, 18.11.2017, 11 – 17 Uhr, Kursgebühr 54 Euro, Leihgebühr Cajon 5 Euro bar, kath. Gemeindehaus Erolzheim

Vegane Weihnachtsbäckerei mit Sabrina Fischäß

Die Dozentin ist als **Bloggerin** sehr bekannt. Viele Informationen können sie auf Ihrer Homepage www.vegtastisch.de abrufen. Für Gebäck und Kuchen braucht es weder Ei noch Milch. In diesem Kurs lernen Sie wie es geht und welche Alternativen verwendet werden können. Wir backen weihnachtliche Leckereien ganz ohne tierische Inhaltsstoffe.

Samstag, 25.11.2017, 10 – 13 Uhr, Kursgebühr 24 Euro + Lebensmittelkosten, Realschule Erolzheim, Schulküche, Eingang über den Pauseninnenhof

**Schwimmkurs für Kinder ab 6 Jahren!**

Neuer Kursbeginn im Hallenbad Erolzheim am Mittwoch, 22. November 2017, 1. Gruppe mittwochs von 16 – 16:50 und freitags von 14 – 14:50, 2. Gruppe mittwochs von 16:50 – 17:40 und freitags von 14:50 – 15:40 – **es sind noch Plätze frei.**

Genauere Infos im Büro der vhs!

**Kirchliche Nachrichten****Katholische Kirchengemeinde
St. Martinus Erolzheim**

Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim

Tel. 07354-8247

Fax 07354-935502

E-Mail KathPfarramt.Erolzheim@drs.de

Leitender Pfarrer

Walkler Caxilé, Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim

Tel. 07354-8247

Fax 07354-935502

E-Mail: walkler.caxile@drs.de

Pfarrer/Pfarrbüro Dettingen

Benedykt Roj, Kirchdorfer Str. 44, 88451 Dettingen

Tel. 07354-459

Fax 07354-934140

E-Mail: b.roj@gmx.de

E-Mail: KathPfarramt.Dettingen@drs.de

Gemeindereferentin

Rosi Hörmann, Bei der Kirche 2, 88486 Kirchberg

Tel.: 07354-934451

Fax: 07354-9334991

E-Mail: rosi.hoermann@drs.de

Pfarrbüro Kirchberg

Tel. 07354-2364

Fax: 07354-934464

E-Mail: KathPfarramt.Kirchberg@drs.de

Pfarrbüro Kirchdorf

Tel. 07354-440

Fax: 07354-1000

E-Mail: KathPfarramt.Kirchdorf@drs.de

**Öffnungszeiten Pfarrbüros
der Seelsorgeeinheit Illertal**

Dienstag	Erolzheim	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	Erolzheim	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	Erolzheim	8.00 - 10.00 Uhr
Montag	Kirchberg	8.00 - 12.00 Uhr
	Kirchdorf	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	Kirchdorf	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	Dettingen	14.00 - 16.00 Uhr
	Kirchdorf	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	Dettingen	8.00 - 12.00 Uhr

Für alle Anliegen können Sie sich jederzeit in allen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit zu den jeweiligen Öffnungszeiten melden

33. SONNTAG IM JAHRESKREIS

19. November 2017

**33. Sonntag
im Jahreskreis**

Lesejahr A

1. Lesung: Sprichwörter
31,10-13,19-20,30-31

2. Lesung: 1. Thess 5,1-6

Evangelium: Matthäus 25,14-30



Ines Rarisch

» Da kam der, der die fünf Talente erhalten hatte, brachte fünf weitere und sagte: Herr, fünf Talente hast du mir gegeben; sieh her, ich habe noch fünf dazugewonnen. Sein Herr sagte zu ihm: Sehr gut, du bist ein tüchtiger und treuer Diener. Du bist im Kleinen ein treuer Verwalter gewesen, ich will dir eine große Aufgabe übertragen. «

**Zum Volkstrauertag
Gebet um Frieden**

Herr, Gott des Friedens, erhöere unser Flehen!

Viele Male und über viele Jahre hin haben wir versucht, unsere Konflikte mit unseren Kräften und auch mit unseren Waffen zu lösen; so viele Momente der Feindseligkeit und der Dunkelheit; so viel vergossenes Blut; so viele zerbrochene Leben; so viele begrabene Hoffnungen... Doch unsere Anstrengungen waren vergeblich. Nun, Herr, hilf Du uns! Schenke Du uns den Frieden, lehre Du uns den Frieden, führe Du uns zum Frieden! Öffne unsere Augen und unsere Herzen, und gib uns den Mut zu sagen: „Nie wieder Krieg!“, „Mit dem Krieg ist alles zerstört!“ Flöße uns den Mut ein, konkrete Taten zu vollbringen, um den Frieden aufzubauen. Herr, Gott Abrahams und der Propheten, Du Gott der Liebe, der Du uns erschaffen hast und uns rufst, als Brüder zu leben, schenke uns die Kraft, jeden Tag Baumeister des Friedens zu sein; schenke uns die Fähigkeit, alle Mitmenschen, denen wir auf unserem Weg begegnen, mit wohlwollenden Augen zu sehen. Mach uns bereit, auf den Notschrei unserer Bürger zu hören, die uns bitten, unsere Waffen in Werkzeuge des Friedens zu verwandeln, unsere Ängste in Vertrauen und unsere Spannungen in Vergebung. Halte in uns die Flamme der Hoffnung am Brennen, damit wir mit geduldiger Ausdauer Entscheidungen für den Dialog und die Versöhnung treffen, damit endlich der Friede siegt. Und mögen diese Worte – Spaltung, Hass, Krieg – aus dem Herzen jedes Menschen verbannt werden! Herr, entwaffe die Zunge und die Hände, erneuere Herzen und Geist, damit das Wort, das uns einander begegnen lässt, immer „Bruder“ laute und unser Leben seinen Ausdruck finde in „Shalom, Frieden, Salam“! Amen.

Papst Franziskus

Gottesdienstordnung Erolzheim**Ministrantendienst vom 19. – 25. November**

Johann und Hermine Hecht, Thomas und Eva Maria Pfau

Freitag, 17. November

18.00 Uhr Heilige Messe in Edelbeuren
Josefine, Josef und Peter Walter
Geschwister Högerle

**Sonntag, 19. November 33. Sonntag im Jahreskreis –
Volkstrauertag - Diasporakollekte**

10.15 Uhr Heilige Messe
anschl. Gefallenenehrung

Mittwoch, 22. November

17.30 Uhr Rosenkranz
18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 24. November

07.30 Uhr Ökumenischer Schülertagesdienst in der kath. Kirche

18.00 Uhr Heilige Messe in Edenbach

Samstag, 25. November

18.00 Uhr Jugendgottesdienst zum Christkönigssonntag



Matthias Schieskow
Alois Dangel
Maria und Josef Veit
Tobias Seidel
Fam. Kuplwieser und Wiest

Rosenkranz täglich um 17.30 Uhr

Kinderbibeltag in Erolzheim - KLEIN ABER WICHTIG!

Pfr. Caxilé, Gemeindefereferentin Rosi Hörmann und viele Mitarbeiterinnen begrüßten am Samstag vor den Herbstferien rund 60 Kinder in der Grundschule Erolzheim. Nach mitreißenden Bewegungsliedern kam die Trainerin Berta Badstuber zu Besuch. Sie war auf der Suche nach neuen Fußball-Talenten und freute sich auch über viele Kinder. Bei der biblischen Theateraufführung konnten alle miterleben, wie vor über 3000 Jahren der Prophet Samuel einen neuen König suchte. Mit Gottes Hilfe fand er im kleinen Hirtenjungen David den geeigneten Kandidaten. Denn Gott sieht auch die Kleinen und ihre Talente. Bei ihm sind alle wichtig. In Kleingruppen haben die Kinder ein Fotoatelier besucht und Bilder von sich selber unter der Überschrift „Klein, aber wichtig!“ machen lassen. Für dieses tolle Foto haben alle einen schönen Rahmen gebastelt. Am Nachmittag waren alle Gruppen rund um's Schulhaus unterwegs und entdeckten vier Stationen mit Spielen und Mitmach-Angeboten passend zum Thema. Zusammen mit vielen Eltern feierten zum Schluss noch alle einen bunten Gottesdienst. Berta Badstuber kam nochmal zu Wort und versprach, in Zukunft mehr an Gott zu denken und besonders auf Kleine zu achten. Mit Fürbitten, die sich jede Kleingruppe überlegt hat, den Liedern vom Morgen und Gottes Segen ging der diesjährige Bibeltag zu Ende. Herzlichen DANK allen Mitarbeiterinnen für ihr tolles Engagement und auch EDEKA Erolzheim für die großzügige Spende.



Frauenfrühstück Kirchdorf

Im November gedenken wir Christen ganz besonders unserer Verstorbenen, daher lädt der Katholische Frauenbund Kirchdorf / Oberpfinggen ganz herzlich ein zu einem **besinnlichen Frauenfrühstück mit einer musikalischen Lesung unter dem Thema: „In Abschied und Trauer Hoffnung finden“**

Lesung: Elvira Schlichting, Gemeindefereferentin; Musik: Patrizia Hörmann
Freitag, 17. November um 9 Uhr im Katholischen Gemeindehaus Kirchdorf
Kostenbeitrag 5 Euro für KDFB-Mitglieder, Gäste 7 Euro
Wir freuen uns auf Sie!

Freitag, 17. November um 9 Uhr im Katholischen Gemeindehaus Kirchdorf
Kostenbeitrag 5 Euro für KDFB-Mitglieder, Gäste 7 Euro
Wir freuen uns auf Sie!



Die Schönstatt- Frauengruppe Kirchberg lädt ein zum Lichterrosenkrantz
Zum nächsten Rosenkrantz treffen wir uns **am Freitag, 17. November um 18.00 Uhr im Gruppenraum der Schönstattgruppe in der Gutenzeller Straße 12 (Landgasthof Kramer)**

anschl. sind alle zu Tee und Gebäck (kostenlos) herzlich eingeladen.

Im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott fürs Kommen.
Info: Rosmarie Kramer Tel. 07354-7305

Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats findet am

Donnerstag, 23.11.2017, um 20.00 Uhr im Kath. Gemeindehaus Erolzheim statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

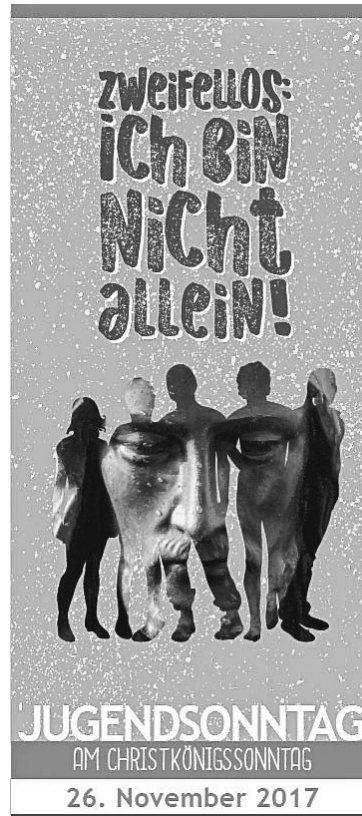
Öffentlicher Teil

1. Impuls
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2017
3. Neufestlegung des Schneeräumdienstes sowie Anschaffung einer Schneeräummaschine
4. Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten:
5. Anträge
6. Verschiedenes

Anschließend nichtöffentliche Sitzung.

Krankenkommunion

Am **Freitag, 24.11.2017** wird Herr Pfarrer Roj die Kranken besuchen.



Zweifellos:

Ich bin nicht allein!
Jugendgottesdienst der Seelsorgeeinheit Illertal zum Christkönigssonntag
Samstag, 25. November 2017 um 18.00 Uhr in Erolzheim

Das Motto „Zweifellos: Ich bin nicht allein!“ stellt eine Zusage an alle Menschen, die zweifeln, dar. Jeder hat mal Angst und kennt das Gefühl von Unsicherheit und Verlassenheit, das Gefühl zu den Verlierern zu gehören. Gott stellt sich jedoch gerade auf ihre Seite – auf die der Verzweifelten, Ängstlichen, Hungrigen, Durstigen, Obdachlosen...

An diesem Tag sollen ganz besonders die Jugendlichen und jungen Menschen im Mittelpunkt

der Gebete stehen.

Also liebe Jugendliche, kommt zum Gottesdienst – da seid ihr zweifellos nicht allein!

**Gemeinsames Adventskranz binden**

Am Mittwoch, den 29.11.2017
ab 13.00 Uhr im kath. Gemeindehaus.



Wir laden Sie ein und freuen uns auf alle,
die helfen, aus duftendem
Tannenreisig einen Adventskranz
für die katholische Kirche zu binden !

Bitte bringen Sie eine
Gartenschere mit!

**Organisierte Nachbarschaftshilfe
25 Jahre NBH Erolzheim**

Herzliche Einladung an alle aktiven und ehemaligen
Helfer der Nachbarschaftshilfe zu einem Dankgottes-
dienst am

**Sonntag, 03. Dezember um 18.30 Uhr in der Berg-
kapelle Erolzheim.**

Der Gottesdienst wird von unserem Frauenchor mit-
gestaltet.

Wer Interesse hat, sich für hilfsbedürftige Mitmenschen
einzusetzen, kann sich gerne unter der Telefonnummer
07354 936777 bei Andrea Schröder informieren.

**Eine Schule für Maddu –
Spendenprojekt Pfr. Ireneus Lukwago**

Von August bis Mitte September 2017 war Pfr. Ireneus
Lukwago in der Seelsorgeeinheit Illertal als Urlaubsver-
tretung tätig. Während dieser Zeit hat er durch Vorträge
in den verschiedenen Gemeinden auf sein Hilfsprojekt
„Eine Schule für Maddu“ aufmerksam gemacht. Durch
Ihre großzügige Unterstützung konnte die Seelsorgeein-
heit Illertal **6712,07 €** an eingegangenen Spendengel-
dern in sein Heimatland Uganda überweisen.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ im Namen von Pfr. Luk-
wago und der SE Illertal.

**Katholisches Landvolk Erolzheim**

Tag des offenen Gartens 2018 - Ein neuer Versuch -
Die Ortsgruppe des Kath. Landvolks Erolzheim hat
in 2012 und 2014 jeweils einen „Tag des offenen
Gartens“ veranstaltet, der mit großer Begeisterung
angenommen wurde.

Für 2017 hatten wir dies wieder geplant (in Erolzheim und
Edelbeuren), was leider daran scheiterte, dass wir nicht ge-
nügend Gartenbesitzer fanden, die ihre Gärten öffnen wollten.
Auf unseren Aufruf für 2018 dieses Frühjahr haben sich
nun schon einige wenige Gartenbesitzer gemeldet, sodass
wir nun für 2018 entweder am 24.06. oder am 01.07. diese
Veranstaltung durchführen möchten. Trotzdem brauchen
wir noch jeweils 1-2 Gärten in Erolzheim und Edelbeuren,
um das Angebot zu komplettieren.

**Wer noch dabei sein möchte, meldet sich bitte bis Ende
November bei Siggie Natterer, Tel. 8303.**

Seelsorgeeinheit Illertal

Weitere Gottesdienste in
der Seelsorgeeinheit Illertal

**Beichtgelegenheit**

Persönliche Beichtgespräche nach Vereinbarung möglich

Vorabendmessen**Samstag, 18. November**

18.00 Uhr Kirchdorf und Sinnigen anschl. jeweils Gefal-
lenenehrung

Sonntagsgottesdienste**Sonntag, 19. November**

08.45 Uhr Dettingen und Oberopfingen anschl. jeweils
Gefallenenehrung

10.15 Uhr Erolzheim und Kirchberg anschl. jeweils Gefal-
lenenehrung

Werktagsgottesdienste**Dienstag, 21. November**

19.00 Uhr Kirchdorf

Mittwoch, 22. November

18.00 Uhr Erolzheim und Kirchberg

Donnerstag, 23. November

18.00 Uhr Dettingen

19.00 Uhr Oberopfingen

Freitag, 24. November

18.00 Uhr Edenbachen

**Evangelische Kirchengemeinde
Erolzheim-Rot**

mit den Gemeinden Erlenmoos -
Erolzheim - Gutenzell-Hürbel - Rot an
der Rot - Steinhausen a.d. Rottum

Höhenweg 14, 88430 Rot an der Rot

Tel. (08395) 9369380, Fax (08395) 9369383

E-Mail: pfarramt.erolzheim-rot@elkw.de

www.kirche-erolzheim-rot.de

Wochenspruch:

Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl
Christi. 2. Korinther 5, 10

Gottesdienste**Sonntag, 19. November 2017, Vorletzter Sonntag des
Kirchenjahres**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Verlesung der
Namen der Verstorbenen, Christuskriche Rot
parallel Kinderkirche
Pfarrerin Nicole Kaisner

Mittwoch, 22. November 2017 Buß- und Bettag

19.00 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet in der Christuskir-
che Rot

Prädikantin Hohenhorst

19.00 Uhr Gottesdienst, Kirchdorf mitgestaltet von den
Konfirmanden
Pfarrerin Ulrike Ebisch

Gottesdienste in den Nachbargemeinden:

Gottesdienste in **Ochsenhausen**: Wenn nicht anders an-
gegeben, findet in Ochsenhausen der sonntägliche Gottes-
dienst immer um 9.30 Uhr im ev. Gemeindezentrum statt.



Gottesdienste in der **Kirchengemeinde Kirchdorf**: Am 1. & 3. Sonntag im Monat wird Gottesdienst im ev. Gemeindehaus Kirchdorf gehalten, am 2. Sonntag im Schulpavillon in Berkheim und am 4. Sonntag im Dorfhaus in Kirchberg. Der Gottesdienst beginnt um 10.15 Uhr.

Veranstaltungen unter der Woche

Freitag, 17.11.

19.30 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats, Christuskirche Rot

Montag, 20.11.

20.00 Uhr Kirchenchorprobe, Evang. Gemeindehaus Kirchdorf

Dienstag, 21.11.

19.45 Uhr Posaunenchorprobe, Erolzheim

Hinweise und Voranzeigen

Vakatur der Evangelischen Kirchengemeinde Erolzheim-Rot

Die pfarramtliche Vertretung während der Vakatur hat Pfarrerin Ulrike Ebisch, Ev. Pfarramt Kirchdorf an der Iller, Tel. 07354 444, Pfarramt.Kirchdorf-an-der-Iller@elkw.de
Das Gemeindebüro erreichen Sie in der Regel donnerstags von 9.00-12.00 Uhr. Tel. 08395 9369380, Pfarramt.Erolzheim-Rot@elkw.de
Kontakt 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats: Marion Hohenhorst, Tel. 08395 2813



Am Sonntag ist Kinderkirche! Wir möchten alle Kinder der Kirchengemeinde herzlich dazu einladen. Die Kinderkirche findet parallel zum Gottesdienst am **Sonntag, 19. November 2017** in der **Christuskirche in Rot** statt.



Ökumenische Taizé-Gebete
Im Herbst und in der Adventszeit finden wieder zwei **ökumenische Taizé-Gebete** in der **Christuskirche in Rot an der Rot** statt.

Mittwoch, 22. November 2017

um **19.00 Uhr** (Buß- und Bettag)

Mittwoch, 13. Dezember 2017

um **19.00 Uhr** (Adventszeit)

Die Gebete werden von der Taizé-Musikgruppe begleitet. Wir laden herzlich dazu ein!

Veranstaltungen von Diakonie und Erwachsenenbildung

Mittwoch, 22.11.2017:

14.30 Uhr Anregungsgruppe Illertal

Seniorenzentrum Erolzheim, Leutkircher Str. 1/1



Kleidersammlung für Bethel am 24. und 25. November 2017

Wir unterstützen auch in diesem Jahr die Kleidersammlung für Bethel.

Was kann in die Kleidersammlung?

Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe, Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten - jeweils gut verpackt (Schuhe bitte paarweise bündeln).

Nicht in die Kleidersammlung gehören:

Lumpen, nasse, stark verschmutzte oder stark beschädig-

te Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.

Abgabetermin:

Christuskirche Rot

Freitag 24.11..2017 von 14.00 bis 17.00 Uhr und

Samstag, 25.11.2017 von 09.00 bis 11.00 Uhr

Für Ihre Unterstützung danken Ihnen: Die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel sowie die Evangelische Kirchengemeinde Erolzheim-Rot.



Einladung Fasten für Gesunde

vom 27. November – 05. Dezember 2017

Das Evang. Bildungswerk Oberschwaben und die Kath. Erwachsenenbildung Kreis Ravensburg e.V. veranstalten wieder ein Seminar „Fasten für Gesunde“. **Thema** ist dieses Jahr „**Achtsamkeit**“. Unter der Leitung von Erika Eichwald, haben die TeilnehmerInnen die Möglichkeit, an jedem Abend miteinander zur Stille zu kommen, zu meditieren. Ebenso wird es Angebote geben, um Freude an körperlichen Bewegung zu finden und geistige Impulse zu erhalten. Seminar von 27.11.2017 – 05.12.2017, Uhrzeit: 17.30 Uhr – 19.00 Uhr
Veranstaltungsort: Gemeindehaus Heilig Geist, Keplerstr. 2, 88250 Weingarten

Infos/Anmeldung: Evang. Bildungswerk Oberschwaben (0751) 410 41, Email: ebo@evkirche-rv.de, www.ebo-rv.de



Freiheit – Wahrheit – Evangelium.

Reformation in Württemberg

Exkursion zur Reformationsausstellung in Stuttgart

Wie kamen reformatorische Gedanken nach Württemberg, wie wurden sie von der Bevölkerung aufgenommen und welche Veränderungen fanden im Zuge der Einführung der Reformation in Württemberg statt? Die Ausstellung des Landesarchives Baden-Württemberg widmet sich der Frühzeit der Reformation im Herzogtum Württemberg. Dabei soll vor allem das Streben der Zeitgenossen nach geistlicher und sozialer Freiheit thematisiert werden, aber auch der Streit um die evangelische Wahrheit, der sich vornehmlich im neuen Medium des Buchdrucks sowie in Kunst und Musik entlud. Das Evangelium wurde neu gedeutet, was schließlich Veränderungen im kirchlich-kulturellen, aber auch im politischen und pädagogischen Bereich mit sich brachte, welche in der Ausstellung aufgezeigt werden. Die Exkursion führt uns in die Landeshauptstadt, wo wir in der Stadtmitte im Kunstgebäude gemeinsam die Ausstellung besuchen und eine Führung bekommen. Im Anschluss besteht Zeit zur freien Verfügung, die aber auch gemeinsam mit der Reiseleiterin verbracht werden kann. Es gibt viele Möglichkeiten die Zeit in Stuttgart zu genießen. Auf der Fahrt erhält jeder Teilnehmer nähere Informationen über die Ausstellung.

Termin: 25.11.2017 Abfahrt 08.46 Uhr, Rückkehr 18.07 Uhr
Treffpunkt Bahnhof Ravensburg

Kosten € 42,- für Bahnfahrt, Eintritt und Führung, Anmeldung bis 18.11.2017 KEB (0751) 361 61 30



KLJB Erolzheim

Hallo Kids,
unsere nächste Gruppenstunde ist am Mittwoch, den 22.11.17 um 17:30 Uhr im KLJB Raum.
Bis dann.....

Anna und Tanja



Kloster Bonlanden

25 Jahre Junger Chor / Chor Cantemus

Aus diesem Anlass möchten wir Sie am Sonntag, dem 19. November 2017, um 17 Uhr, ganz herzlich zu einer besinnlichen Stunde, zum Mitbeten und Mitsingen in die Klosterkirche nach Bonlanden einladen:

Ökumenisches Taizé-Gebet - Gebete - Lieder - Meditation - Stille.

Über Ihr Kommen freut sich der Chor Cantemus



Vereinsnachrichten



Gartenfreunde Erolzheim

Gärtner- und Gärtnerinnentreff

Samstag, 18.11.2017 - Unser Vereinshaus ist geschlossen!!

Basteln für die Adventsaustellung und den Nikolausmarkt



Auch die kommende Woche geht sie weiter, unsere Adventsbastelzeit im Vereinshaus der Gartenfreunde - und wir hoffen bei unserer Aktion weiter auf viele helfende Hände. *Basteltermine: Montag bis Freitag (20.11.-24.11.2017), jeweils von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr.* Während der Bastelzeiten haben Sie auch die Möglichkeit, bereits fertige Kränze und Gestecke direkt im Vereinshaus der Gartenfreunde zu kaufen!

Am Mi., 22.11.2017, ab 17:00 Uhr, findet dann nochmals ein „Männer- (und Frauen-)Basteln“ statt. Wie in den vergangenen Jahren nimmt unser Bastelteam hierbei gerne die Unterstützung bei der „Produktion“ von Grundmaterialien (Reisig schneiden, „Büschele“ binden,...) an.

Vielen Dank an alle Helferinnen und Helfer!

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG

Sozialverband

VdK Erolzheim

Auch im Herbst 2017 VdK-70-Jahr-Feiern

Der VdK Baden-Württemberg

kann bereits auf 70 Jahre der sozialen Arbeit, zunächst für Kriegsoffer, alsbald auch für Menschen mit Behinderung,

Rentner, chronisch Kranke, Pflegebedürftige und Arme zurückblicken. Erste VdK-Orts- und Kreisverbände entstanden schon 1945. Viele weitere örtliche VdK-Gruppen nahmen in den Jahren 1946 bis 1948 ihre Arbeit als Interessenvertretung dieser Menschen und als Helfer in sozialen Angelegenheiten auf. 2017 gibt es denn auch etliche 70-Jahr-Feiern mit Ehrungen von Gründungsmitgliedern. Heute gehören dem VdK allein in Baden-Württemberg rund 225 000 Mitglieder jeden Alters an. Die zirka 1250 Orts- und Kreisverbände bieten diesen Menschen viel geselliges Vereinsleben mit Ausflügen und Veranstaltungen. In 35 VdK-Servicestellen im Land können ratsuchende Mitglieder auch professionellen VdK-Sozialrechtsschutz erhalten. Unter www.vdk-bawue.de finden sich Adressen und Sprechzeiten, zudem viele weitere Informationen zum umfangreichen Serviceangebot.

BAGSO zu „Ältere Menschen in digitaler Welt“

Zum Internet-Welttag am 29. Oktober startete die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO), der auch der Sozialverband VdK neben 114 weiteren Verbänden angehört, bereits zum sechsten Mal die BAGSO-Internetwoche. Dazu gab es zahlreiche Veranstaltungen, die vielfach ins Bildungsportal www.wissensdurstig.de gestellt wurden. Die BAGSO entwickelte in den letzten Jahren etliche Initiativen, um Älteren den Einstieg ins Internet zu erleichtern und deren Medienkompetenz zu fördern. Denn das Internet gewinnt eine immer größere Bedeutung, betont die BAGSO, die 2008 erstmals einen Wegweiser durch die digitale Welt erstellte. Mit Unterstützung des Bundesjustizministeriums erscheint dieser Ratgeber im Dezember in 8. Auflage. Neben Hilfen für ältere Internetnutzer formuliert die BAGSO auch Forderungen an Politik und Firmen. Sie verlangt, Strategiekonzepte zur Digitalisierung der Gesellschaft um Ziele und Maßnahmen für die digitale Bildung älterer Menschen zu ergänzen. Unter www.bagso.de finden sich diese und weitere BAGSO-Forderungen.



SSG Illertal
Skiopening in Sölden
15.-17.12.2017

Die Saison startet! Endlich! Mit 39 Liften zu den beiden Gletschern auf über 3250 m. Eines der bekanntesten Wintersportgebiete mit 148 Pistenkilometern, 2 Fun Parks und dem besten APRES SKI.

Kosten 299,- € (komplett: 2Tage Skipass, 2x HP im 3*Hotel Tyrol mitten in Sölden)

Nähere Infos unter www.ssg-illertal.de, oder bei Juliane Ilg
Tel.: 07354-9335747



Einladung zum Bibelgespräch

Fast jeder Mensch hat schon von ihr gehört, in fast jedem Haushalt steht eine,- aber Hand aufs Herz,- wer hat schon selber im Buch der Bücher, der Bibel gelesen? Wie kann ich Gottes Gedanken, Pläne und Absichten über uns Menschen kennen, wenn ich nicht in Seinem Wort lese und suche? Gemeinsam wollen wir die Bibel aufschlagen und lesen. Wir wollen herausfinden, was Gott uns in Seiner Gebrauchsanleitung fürs Leben zeigen und sagen will.



Wir laden Sie daher herzlich ein, am Freitag, den 17.11.2017 ab 20.00 Uhr in den Räumen der Christlichen Gemeinde 88453 Erolzheim, Espachstraße 1 mit uns auf Entdeckungsreise zu gehen.
Christliche Gemeinde Erolzheim e.V.

Tauchsportverein „Diverholics e.V.“ Erolzheim Schnuppertauchen

Es findet am Montag den 20. November 2017 um 20:00 Uhr im Hallenbad Erolzheim unter der Leitung von bestens ausgebildeten Tauchlehrern statt.

Das Schnuppertauchen öffnet Dir die Türen in eine neue Welt. Es erwartet Dich in erster Linie sehr viel Spaß und faszinierende neue Erfahrungen! Du setzt Deine Maske auf, ziehst Dir die Flossen an, nimmst den Atemregler in den Mund und tauchst Deinen Kopf unter Wasser. Zum ersten Mal machst Du Atemzüge unter Wasser und merkst, dass es ganz einfach ist. Du bewegst dich schwerelos durch das Wasser und fühlst Dich so wie ein Fisch. Dieses unbeschreibliche Gefühl wird Dich nicht mehr loslassen. Du hast soeben eine Tür zu einer faszinierenden und erlebnisreichen Welt geöffnet.

Wenn Du dieses Gefühl einmal kennenlernen möchtest, dann ist das „Schnuppertauchen“ genau richtig.

Für die Dauer von etwa zwei Stunden erlebst Du im Hallenbad die ersten Schritte des Gerätetauchens.

Natürlich bekommt jeder Teilnehmer eine Urkunde über das absolvierte Schnuppertauchen.

Mitzubringen sind:

Badesachen und - wenn vorhanden - Maske, Schnorchel und Flossen. Allgemeines Wohlbefinden und gute Laune.

Unkostenbeitrag:

Für das Schnuppertauchen ist ein Unkostenbeitrag von 30,00€ zu entrichten. Dieser Beitrag beinhaltet sämtliche Kosten für die ausgebildeten Tauchlehrer, die komplette Leihhausrüstung, Flaschenfüllung, Reinigung der Leihhausrüstung, sowie den Eintritt in das Hallenbad. Für alle Bürger der Gemeinde Erolzheim wird der Unkostenbeitrag erlassen.

Anmeldung unter:

Freundorfer Markus, 0172-8206571 oder per E-Mail an diverholics.ev@gmail.com

Bitte bei Anmeldung Konfektions- und Schuhgröße für die bereitzustellende Ausrüstung angeben.

„Gut Luft“ wünscht der Tauchsportverein Diverholics e.V.

Erolzheimer Sportvereinsnachrichten



SV Erolzheim 1992 e.V.

Metzelsuppe des SV Erolzheim am
25. und 26. November 2017

Am Samstag 25. und Sonntag 26. November 2017 findet unsere alljährliche Metzelsuppe im Sportheim in Erolzheim

statt, wozu wir Sie ganz herzlich einladen möchten. Beginn am Samstag ab 17.00 Uhr und Sonntag ab 11.00 Uhr

Speisekarte	
Kesselfleisch mit Sauerkraut und Brot	6,50 €
Blut- und Leberwurst mit Kraut und Brot	7,00 €
Schlachtplatte mit Sauerkraut und Brot	8,50 €
Schweinebraten mit Spätzle und Salat	8,50 €
1 Paar Bratwürste mit Kartoffelsalat und Brot	6,50 €
1 Bratwurst mit Kartoffelsalat und Semmel	5,00 €
Schnitzel mit Pommes Frites und Salat	8,50 €
Kl. paniertes Schnitzel mit Pommes und Salat	6,50 €
Die Vorstandschaft	



Abteilung Fußball Aktive, Kreisliga A1

FV Biberach II - SVE I

1:2

In einem unterirdisch schlechten Kick gewann unser Team beim Tabellenletzten Bi-

berach mit Ach und Krach. Über manche Spiele kann man einfach nichts Gutes schreiben. Dieses gehört leider zu dieser Kategorie. Sogar das Wetter war besser als das, was die beiden Mannschaften auf dem Kunstrasen abliefern (und das Wetter war ja auch schon ziemlich schlecht).

Die Tore für den SVE erzielten die Harder-Brüder - Simon kurz vor dem Halbzeitpfeif und Sebastian in der 75. Minute. Ein Leistungsunterschied war zwischen dem Tabellenletzten und dem Tabellendritten nicht erkennbar und als Biberach gegen Ende der Partie noch der Anschlußtreffer gelang, mußte man im Erolzheimer Lager tatsächlich Angst um die drei Punkte haben. Im nächsten Heimspiel am 19.11. muss vieles anders laufen, sonst setzt es wohl eine Niederlage! Gegner ist der SV Winterstettenstadt. Beginn ist um 14:30 Uhr.

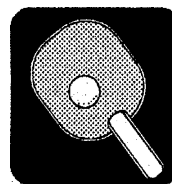


Abteilung Faustball

Erster Heimspieltag der Mini U10 in Erolzheim

Am **Samstag den 18.11.17** ist es soweit. Unsere Jüngsten haben Ihren ersten Spieltag vor heimischem Publikum. Nach einem erfolgreichen Turnier in Amendingen belegten unsere zwei Mannschaften einen guten 4. und 7. Platz und lassen daher auf eine spannende und erfolgreiche Saison hoffen. Der Spieltag beginnt um 13:30 Uhr in der Sporthalle in Erolzheim. Die Abteilung Faustball freut sich auf zahlreichen Besuch und über lautstarke Unterstützung. Der Eintritt ist frei und für eine kleine Verpflegung ist gesorgt.

Es spielen für den SV Erolzheim: Fynn Albrecht, Marco Wirth, Finn Junger, Emilijan Schwarzkopf, Nico Guter, Elias Lödl, Moritz Ellenrieder



Abteilung Tischtennis Rückblick

SVE Herren I – SV Markt Rettenbach I 9:0

Ein ungleiches Duell sahen die Zuschauer zwischen Tabellenführer Erolzheim und Schlusslicht Markt Rettenbach. Keine zwei Stunden benötigten die Gastgeber, um die

Allgäuer mit der Höchststrafe nach Hause zu schicken. Die Punkte erzielten Michael Lösch, Thomas Schafroth, Timo Jericho, Jörg Brachwitz, Carsten Krieger und Adrian Krieger in den Einzeln sowie die Doppel M. Lösch/A. Krieger, T. Schafroth/T. Jericho und J. Brachwitz/C. Krieger

SVE Herren II – TSV 1962 Babenhausen 9:1

Wie auch die Herren I hatte die zweite Mannschaft der Abteilung TT als Tabellenführer gegen den Letzten anzutreten. Ähnlich gestaltete sich dann auch der Verlauf der Partie. Den Gästen gelang es zwar eines der drei Eingangsdoppel zu gewinnen, danach mussten sie aber neidlos die Überlegenheit des SVE anerkennen. Für die Herren II punkteten Jens Uwe Fleischer (2), Tobias Bauer, Andi John, Matthias Zell, Kai Luther und Gabriel Dzugan in den Einzeln sowie die Doppel J.U. Fleischer/A. John und M. Zell/G. Dzugan.

FC Niederrieden - SVE Jungen 1:8

Unter ganz anderen Vorzeichen als die beiden Partien der Herren schien der Vergleich der SVE – Jungen mit dem



FC Niederrieden zu stehen. Mit jeweils 8:0 Punkten waren beide Teams an der Tabellenspitze gestanden, ehe es zum Duell um die alleinige Führung in der Kreisliga kam. Hier bewies die Mannschaft des frisch gebackenen Übungsleiters Adrian Krieger dann jedoch ihre ganze Stärke und überließ den Gastgebern gerade einmal einen Spielgewinn. Für den SVE spielten Luca Krieger (2), Fabian Rast (1), Raphael Krieger (2) und Michael Hilz (1) in den Einzeln sowie die Doppel L. Krieger/R. Krieger (1) und F. Rast/M. Hilz (1).

Vorschau

Samstag, 18.11.2017:

18.00 Uhr TV Woringen I – SVE Herren I
Abfahrt 17.00 Uhr



Landkreismnachrichten

2. Mädels-Shopping-Night in Reinstetten

Flohmarkt - Second-Hand für Frauen von Frauen

Wann: 18.11.2017 von 19:00-21:00 Uhr

Einkauf in entspannter Atmosphäre ...Angeboten wird alles was Frau schick macht von Kleidergröße 36 - 56. Ca. 40 verschiedene Verkäufer bieten hier ihre Ware an. Kleidung, Schuhe, Taschen, Schmuck und vieles mehr
Neugierig ??? Dann besucht uns am 18.11.2017

Alles wird angeboten für Frühjahr bis Winter von gern getragenen Lieblingsstück bis zum Fehlkauf. Hier findet sicher jeder was Passendes.

Das Basarteam Reinstetten bittet Sekt, leckere Snacks und Säiten zum Verkauf an und freut sich auf viele Besucher. Der Erlös der Speisen und die Tischgebühr wird dem Reinstetter Kindergarten St. Elisabeth gespendet.

Das Kleine Kulturprogramm

„Abenteuer Sahara“

Multivisionsreportage mit Andrea Nuss am Freitag, 24. November 2017, 20:00 Uhr in der Stiftungshalle Oberbalzheim

Auf den Spuren Alexanders des Großen begibt sich die Fotografin Andrea Nuß auf einem alten Karawanenweg zur geheimnisvollen Oase Siwa. Sie taucht ein in die Unendlichkeit der Wüste und nimmt den Zuschauer mit in ein spannendes Abenteuer voller Herausforderungen und Überraschungen. Ein Abenteuer, das bereits mit den aufwändigen und tückenreichen Vorbereitungen der Expedition beginnt.

Stiftung Oberbalzheim

Imre Freiherr von Palm'sche Stiftung

Missionsprojekt P. Martinho Mayer SJ

20 Jahre Projekt Pater Martinho – Benefizkonzert der Hausmusik Muchitsch

Vor 20 Jahren, im Oktober 1997, wurde das Missionsprojekt unter dem Titel „**Eine Brücke nach Brasilien**“ in Laubach von Freunden Pater Martinhos gegründet. Zu diesem Jubiläum gibt die „Hausmusik Muchitsch“ am 26. November um 16 Uhr ein Konzert in der Pfarrkirche Mariä Opferung in Laubach.

Spendenadresse:

Kath. Kirchengemeinde Laubach

IBAN: DE876 546 187 806 410 670 03

BIC: GENODES1WAR

- Spende Missionsprojekt P. Martinho Mayer SJ – Gedenkgottesdienst im Sana Klinikum Biberach Palliativ-Einheit lädt zum Abschiednehmen in die Krankenhauskapelle

In Gedenken an die verstorbenen Patienten der letzten zwölf Monate lädt die Palliativ-Einheit des Sana Klinikums Biberach am Samstag, den 25. November 2017 um 18.30 Uhr zum ökumenischen Wortgottesdienst mit Kommunion in die Krankenhauskapelle des Sana Klinikums Biberach ein. „Gemeinsam Abschied nehmen, gemeinsam trauern, sich Halt geben in einer schmerzhaften Lebensphase, das ist unsere Motivation“, so Palliativfachschwester Carmen König, die gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen den Gottesdienst jährlich organisiert. „Es ist uns ein Anliegen, für die Angehörigen einen besinnlichen Ort des Gedenkens, der Begegnung und des Miteinanders zu schaffen“, so König weiter. Der feierlich und sehr persönlich gestaltete Gottesdienst wird daher liebevoll bis ins Detail geplant und jährlich von vielen Angehörigen, aber auch von Mitarbeitern der Kliniken und Interessierten aus der Region besucht.

Adventsmarkt im Sana Klinikum Biberach

Die Adventszeit hält Einzug in das Sana Klinikum in Biberach. Am letzten Wochenende im November findet im Foyer des Sana Klinikums Biberach ein kleiner Adventsmarkt statt. Patienten, Angehörige und Besucher finden an den Ständen allerlei Selbstgemachtes und können sich dort auf die Adventszeit einstellen. Ob selbstgebackene Weihnachtsplätzchen, Naturfloristik, Puppenkleider, Bastelartikel, Weihnachtsgebäck, Keramikartikel oder Strick- und Näharbeiten für Babys, Kinder und Erwachsene – es ist für Groß und Klein etwas dabei. Der Markt findet am 25. und 26. November jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr im Foyer des Klinikums statt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 07351 55-1336 sowie online unter www.kliniken-bc.de.

Veranstaltung Arbeitskreis Schwerbehinderten-Vertretungen Landkreis Biberach

Am Donnerstag, 30.11.2017 von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, findet bei der Volksbank Ulm-Biberach, Bismarckring 57-61, 88400 Biberach, eine Veranstaltung vom Arbeitskreis der Schwerbehindertenvertretung statt. Zugang: Gebäude rechts über Treppe, Raum Bankcolleg (Weg ist ausgeschildert). Teilnehmer mit Rollstuhl bitte in der Schalterhalle melden. Eingeladen sind alle Vertreter der Schwerbehinderten aus den Betrieben und Verwaltungen im Landkreis Biberach, ebenso die Stellvertreter und interessierte Betriebsräte. Frau Leah Barth vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) referiert zum Thema „die Aufgaben des Integrationsamtes“, über Prävention und den besonderen Kündigungsschutz. Sie gibt einen Überblick über die Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber. Es gibt die Möglichkeit zum Austausch und zur Fragestellung. Wir bitten um eine verbindliche Zusage bis spätestens Freitag, 24.11.2017.

Rückfragen und Anmeldungen an Integrationsfachdienst, Sennhofgasse 7, Biberach, Tel. 07351 188289-0, Fax: 07351 188289-90 oder E-Mail: info.biberach@ifd.3in.de. Auf Ihr Kommen freut sich das Team vom Integrationsfachdienst Biberach.



Förderverein für berufliche Fortbildung (FbF)

Der Förderverein für berufliche Fortbildung (FbF) an den beruflichen Schulen im Landkreis Biberach hat in nachfolgenden Kursen noch Plätze frei:

- **Weihnachtliches töpfern – Schäfer/Hirte mit Schafen** - am Freitag, 17.11.17 + 24.11.17 (2 Abende)
Kosten: 33 € (inkl. Material)
- **Excel 2010 – Grundlagenkurs – Einsatz im Alltag** ab Dienstag, 28.11.2017 von 17:15 bis 19:30 Uhr (3 Abende)
Kosten: 68 € (inkl. Heft Stromkosten)
- **EDV-Tast schreiben** ab Donnerstag, 30.11.2017 von 17:30 bis 20:30 Uhr (2 Abende)
Kosten: 65 € (inkl. Heft Tast schreiben)
- **Kreativ mit Word 2010** ab Montag, 04.12.2017 von 17:00 bis 19:15 Uhr (2 Abende)
Kosten: 33 €
- **Maschinenschreiben an 4 Nachmittagen (auch für Schüler)** ab Montag, 08.01.2018 von 15:30 bis 17:00 Uhr (4 Nachmittage)
Kosten: 45 €
- **Einführung in Airbrush (Spritztechnik)** ab Mittwoch, 10.01.2018 von 18:00 bis 21:00 Uhr (4 Abende)
Kosten: 132 € (inkl. Materialkosten)

An der Beruflichen Schule Laupheim

- **Grundlagen der Holzbearbeitung** am Samstag, 09.12.2017 von 09:00 bis 16:30 Uhr (1 Tag)
Kosten: 75 € (inkl. Materialkosten)

An der Beruflichen Schule Riedlingen

- **Grundkurs Schweißen** ab Donnerstag, 30.11.2017 von 17:00 bis 20:00 Uhr (3 Abende)
Kosten: 90 €

Weitere Auskunft und Anmeldung über die Kurse finden Sie auf unserer Homepage: www.foerderverein-bc.de oder bei der Geschäftsstelle des FbF, Karl-Arnold-Schule im Kreis-Berufsschulzentrum, Leipzigstr. 11, Tel. 07351/346-223



Landkreis Biberach

Kreisjugendmusikkapelle Biberach Sinfonisches Blasorchester des Landkreises lädt zum Vorspielnachmittag

Die Kreisjugendmusikkapelle Biberach, das sinfonische Blasorchester des Landkreises, sucht Nachwuchs. Alle Musikerinnen und Musiker ab 14 Jahren, die ein im Blasorchester übliches Instrument spielen, von der Piccolo-Flöte bis zum Kontrabass, von der Es-Klarinette bis zur Tuba, sind zum Vorspiel eingeladen. Das Vorspiel findet am Samstag, 2. Dezember, um 14.30 Uhr im Musiksaal des Kreis-Berufsschulzentrums Biberach statt.

„Besonders gesucht sind Horn und Tuba, und auch einen Kontrabass würden wir gerne wieder aufnehmen. Deshalb freuen wir uns über viele neue Gesichter“, sagt der Leiter der Kreisjugendmusikkapelle, Musikdirektor Tobias Zinser. Zum Vorspiel gehören ein selbst gewähltes Vortragsstück der Liste D2/D3 oder Vergleichbares sowie Tonleitern und ein kurzes Vom-Blatt-Spiel.

Anmeldung und weitere Informationen unter www.kreisjugendmusikkapelle.de.

Renovierungsarbeiten beendet

Bibliothek/Mediothek mit vielen neuen Angeboten wiedereröffnet

Nach dreimonatiger Renovierung hat die neugestaltete Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum wieder geöffnet. Die Renovierung kostete den Kreis knapp 400.000 Euro. „Geld, das wir gerne in die Hand genommen haben“, so Landrat Dr. Heiko Schmid gegenüber der Leiterin der Bibliothek Angelika Grimm-Bendel. „Es ist wirklich was Tolles entstanden. Die Bibliothek erstrahlt in neuem Glanz.“

Online-Lexikon

Neu ist auch der „Brockhaus Schule“ als Onlineversion, der vom Computer oder mobilen Geräten jederzeit genutzt werden kann. Dieses Online-Angebot ist wie „Munzinger Online“ nur für eingetragene Leser der Bibliothek/Mediothek zugänglich.

Neuer Internetauftritt

Nicht nur die Räumlichkeiten sind nun neu gestaltet. Auch die Internetseite der Bibliothek/Mediothek ist neu konzipiert. Unter www.mediothekbsz.de erfährt man viel Wissenswertes zur Fachbibliothek, die von jedermann kostenlos genutzt werden kann.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek/Mediothek lauten:

Montag: 8 bis 14 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 8 bis 19 Uhr
Mittwoch: 8 bis 13 Uhr
Freitag: 10 bis 13 Uhr

Sterne für Schulen

Bewerbungen für neue Ausschreibungsrunde möglich

Für das Präventionsprojekt „Sterne für Schulen“ sind weiterhin Bewerbungen möglich. Das Projekt gibt es bereits seit 2008. Bei der vierten Verleihung im November 2015 wurden an 20 Schulen insgesamt 48 Sterne verliehen. Die nächste Verleihung steht im Frühjahr 2018 an.

Alle Schulen des Landkreises, die ein präventives Thema in ihrem Schulprofil verankert haben und nachhaltig verfolgen, können sich ab sofort um die Auszeichnung mit einem Stern bewerben. Sterne werden für die umfassende Umsetzung folgender sechs präventiver Themenbereiche verliehen: Bewegung, Ernährung, Suchtprävention, Gewaltprävention, Ich und mein Körper sowie Medienkompetenz. Schulen, an denen präventive Themen ein fester Bestandteil im schulischen Alltag sind, sollen dadurch belohnt und gestärkt werden. Die Schulen werden mit einer Urkunde für jeden erworbenen Stern ausgezeichnet.

Das Netzwerk I der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Biberach hat Kriterien für die Vergabe der Sterne festgelegt und bildet das Gremium zur Verleihung der Sterne.

Bewerbungen können bis Februar 2018 eingereicht werden. Antragsformulare und nähere Informationen zur Ausschreibung gibt es im Internet unter www.biberach.de/landkreis/programme-projekte/sterne-schulen.html. Fragen beantwortet Christina Prijono, Kreisgesundheitsamt, unter der Telefonnummer 07351 52-6165 oder per E-Mail an christina.prijono@biberach.de.

Der richtige Umgang mit Wild in der Küche

Metzgermeister Alexander Schaible bietet am Freitag, 24. November 2017, von 17.30 bis 20.30 Uhr eine Vorführung zum richtigen Umgang mit Wild in der Küche an. Die Veranstaltung findet in der Schulküche der Biberacher Ernährungsakademie, Bergerhauser Straße 36, statt.

Die Kosten für den Abend inklusive Fleisch betragen 20 Euro. Mitzubringen sind eine Schürze und zwei Geschirrtü-



cher. Anmeldungen sind möglich unter der Telefonnummer 07351 52-6702 oder per E-Mail an post@b-ea.info.

Schokolade – süß und fettig oder Glück und Genuss?

In der Biberacher ErnährungsAkademie, Bergerhauser Straße 36, findet am Donnerstag, 30. November 2017 um 17 Uhr ein Vortrag mit Genussübungen rund um die Schokolade statt. Die Teilnehmer erfahren dabei alles über die Herkunft, Herstellung und Inhaltsstoffe der Schokolade. Die Kosten für den Abend betragen fünf Euro. Eine Anmeldung unter der Telefonnummer 07351 52-6702 oder per E-Mail an post@b-ea.info ist erforderlich.

Auswärtige Vereinsnachrichten

„Einer für alle“ mit ConTakt

„Einer für alle“ heißt es beim diesjährigen Programm des Jahreskonzertes von ConTakt. Das Konzert findet dieses Jahr wieder an zwei Abenden statt. Es beginnt jeweils um 20 Uhr am Freitag, 17. November und Samstag, 18. November, in der Turn- und Festhalle Kirchdorf/Iller. Einlass ist um 19 Uhr.

Der Chor des Sängerbundes Unteropfingen präsentiert Musical-Songs aus „Die drei Musketiere“. Der Saal wird sich ins Paris des 17. Jahrhunderts verwandeln, wodurch das Publikum mitten in die Geschichte von D'Artagnan und den drei Musketieren entführt wird.

Unter dem Motto „Einfach Mensch sein“ werden außerdem die unterschiedlichsten Rock-, Pop-, und Chorstücke zu hören sein. Die Karten sind im Vorverkauf bei der Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal eG in den Geschäftsstellen Erolzheim und Kirchdorf sowie an der Abendkasse erhältlich.

1000-Lichter-Fest der Narrenzunft Haslach

Die Narrenzunft Haslach lädt alle, die gerne ein Fest der ganz besonderen Stimmung erleben möchten, zu Ihrem 1000-Lichter-Fest ein. Das Fest findet am Samstag, den 18. November 2017, ab 16 Uhr auf dem Haslacher Dorfplatz statt. Nach Einbruch der Dunkelheit wird man das glanzvolle Lichtkunstwerk aus 1000 Lichttüten im Haslacher Pfarrgarten erleben und bestaunen können. Neben dem Glanz der Lichter gibt es noch weitere Highlights auf dem Dorfplatz. So werden heimisch gefertigte Handwerkskunst wie Holzarbeiten, Gestecke, Töpferei-Sachen, als auch Tees und Aromaöle zum Kauf angeboten.

Der Sultan lädt ein! Groß und klein, jung und alt sind herzlich in unser 1001-Nacht-Märchenzelt eingeladen, um den Märchen, Sagen und Geschichten des Sultans zu lauschen. Der Sultan persönlich wird euch entführen in die Geschichten aus 1001 Nacht. Für die Besucher wird es neben dem Genuss von Schmankerln und Getränken mitten im Lichtermeer auch noch weitere Überraschungen geben.

Wir freuen uns jetzt schon auf euer Kommen.

Narrenzunft Schwaaze Deifel Haslach e.V.

Balzheimer Wintertheater

Nach den beiden erfolgreichen Musical-Aufführungen setzen die Theaterfreunde Balzheim über die Jahreswende 2017/18 einen weiteren besonderen Akzent. Harald Kächler hat eigens für das Balzheimer Wintertheater ein historisches Melodram mit dem Titel „Entscheidung am Damm“ geschrieben. Das Stück handelt von dem großen Illerhochwasser des Jahres 1910 und seinen Folgen, unter anderem dem Dammbau. Daraus entwickelt sich ein Streit zwischen zwei

Dörfern, unter dem besonders ein junges Liebespaar leidet... Der Autor führt selbst Regie. Es wirken insgesamt 19 Darsteller mit; ein eigenes für dieses Stück aufgestelltes Theaterchor unter Leitung von Sonja Walter singt klassische Volkslieder aus dieser Zeit. Alle Spieler tragen Headsets. Premiere ist am 26. Dezember um 19 Uhr im Unterbalzheimer Dorfgemeinschaftshaus. Die weiteren fünf Aufführungen: 28.12., 19 Uhr; 30.12., 17 Uhr; 2.1., 19 Uhr; 4.1., 19 Uhr, und 5.1., 17 Uhr. Der Eintritt kostet zehn Euro, Kinder bis 14 Jahre zahlen acht Euro. Platzkarten können reserviert werden unter Tel. 07347-3949 oder per E-Mail unter harald.kaechler@googlemail.com

Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V.

Grabenstr. 10, 88499 Riedlingen, Tel.: 07371/93590, FAX: 07371/935920, Email: info@keb-bc-slg.de, www.keb-bc-slg.de

Meditatives Tanzen

Die Kath. Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. lädt zu einem Tanznachmittag mit dem Thema „**Liebe ist die Antwort**“ am Samstag, 25.11.17 von 14 bis 17 Uhr in den Adolph-Kolping-Saal im Alfons-Auer-Haus, Kolpingstraße 43, 88400 Biberach mit der Referentin Choon-Sil Christian aus Biberach herzlich ein. Anmeldung: bei Kath. Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V., Tel.: 07371/93590

Offener Treff für Alleinerziehende in Riedlingen mit Brunch

Die Kath. Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. und das Familienzentrum Riedlingen e.V. laden alle Mütter und Väter zu einem offenen Treff mit Brunch am Samstag, 18.11.17 von 11 Uhr bis 13 Uhr ins Familienzentrum Riedlingen e.V. Sankt-Gerhard-Straße 1, Zugang über Goldbrunnenstraße in 88499 Riedlingen ein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Wir beginnen um 11 Uhr mit einem Brunch. Jede/r bringt eine Kleinigkeit mit, um miteinander zu teilen. Getränke gibt es vor Ort. Verantwortlich: Tanja Beck-Huber, Familientherapeutin, Dürmentingen. **Anmeldung für Kinderbetreuung erforderlich unter der Tel.: Nr.: 07371/909526**

„Gotteskünderinnen“ - Frauenpredigt zum Thema: „Gesicht zeigen“

In der Reihe „Gotteskünderinnen“ möchten wir Sie zu unserer sechsten Frauenpredigt „**Gesicht zeigen**“ am Sonntag, 19.11.17 um 17 Uhr in die Kirche zur Heiligsten Dreifaltigkeit, Mittelbergstr. 31 in 88400 Biberach mit den Predigerinnen Marlis Glaser, Künstlerin aus Attenweiler und Pfrin. Birgit Niedermeyer, Bonhoefferkirche aus Biberach, einladen. Die musikalische Gestaltung übernimmt Teresa Colbatzky (Harfe) und Katharina Colbatzky (Geige). Anmeldung: nicht erforderlich!

„Lenk deinen Schritt engelwärts...“

Die Katholische Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. lädt Sie zu einem Tanzwochenende von Freitag, 15.12.17, 18 Uhr bis Sonntag, 17.12.17, ca.13 Uhr ins Bildungshaus Maximilian-Kolbe, Kloster Reute, 88339 Bad Waldsee/Reute mit der Referentin Barbara Möri aus der Schweiz, Atempädagogin nachl. Middendorf, Dipl. SBAM. Seit 1995 freischaffende Tanzdozentin ausgebildet bei Friedel Kloke-Eibl, Mitarbeiterin am Ausbildungsinstitut Meditation des Tanzes – Sacred Dance von 1995 bis 2005, herzlich ein. Anmeldung: bei der Katholischen Erwachsenenbildung der Dekanate Biberach und Saulgau e.V., Tel.: 07371/93590



Hausaufgabenlust statt Hausaufgabenfrust

Die Initiative Elternschule, Ingoldingen bietet im Rahmen der Elternschule der Katholischen Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. eine Abendveranstaltung zum Thema „**Hausaufgabenlust statt Hausaufgabenfrust**“ am Dienstag, 21.11.17 um 20 Uhr im Gemeindestadel Ingoldingen, St. Georgenstr. (hinter dem Rathaus), 88456 Ingoldingen mit der Referentin Heide Schiller-Rankewitz, Lerntrainerin aus Äpfingen, an. Anmeldung: nicht erforderlich!

Regeln setzen und Halt geben

Die Städtischen Kindergärten in Riedlingen bieten im Rahmen der Elternschule der Katholischen Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. eine Abendveranstaltung zum Thema „**Regeln setzen und Halt geben**“ am Dienstag, 21.11.17 um 20 Uhr in der Aula der Joseph-Christian-Grundschule Riedlingen, Grabenstr. 2, 88499 Riedlingen mit der Referentin Friederike Höhndorf, Elterntrainerin und Individualpsychologische Beraterin aus Schemmerhofen, an. Anmeldung: nicht erforderlich!

Mit Ritualen und Regeln durch das Jahr und durch das Leben

Der Kindergarten „Traumland“ und der Elternbeirat bietet im Rahmen der Elternschule der Katholischen Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. eine Vormittagsveranstaltung zum Thema „**Mit Ritualen und Regeln durch das Jahr und durch das Leben**“ am Mittwoch, 22.11.17 um 9 Uhr im Sitzungssaal Rathaus, Ehrensberger Str. 13, 88416 Steinhäusen a.d. Rottum mit der Referentin Sabine Laub, Montessoripädagogin und KESS-Leiterin aus Biberach, an. Anmeldung: nicht erforderlich!

Veranstaltungshinweise vom Bildungswerk Ochsenhausen e.V.

Anmeldung und weitere Information unter Tel.: 07352/202 893, bildungswerk@t-online.de, www.bildungswerk-ochsenhausen.de oder im Büro, Bahnhofstraße 22, 88416 Ochsenhausen. Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr.

Vortrag

Schimmel im Haus - was tun?

mit Peter Gröber, Bauingenieur (FH), Bausachverständiger, SV Schimmelpilzbewertung am Dienstag 21. November von 19 bis 20.30 Uhr im Bildungswerk St. Walburga, Abendkasse: 5,00 € Kurs-Nr. 72007

Seminare:

Der Darm: Bedeutung - alternative Behandlung

Ute Wöhlert, Heilpraktikerin mit homöopathischer Praxis in Rottenburg, am Samstag 25. November von 14.30 bis 16.45 im Bildungswerk St. Walburga, Kursgebühr: 15,00 €, Kurs-Nr. 72415

Perfekt unperfekt:

Ich darf so bleiben wie ich bin?!

mit Iris Espenlaub am Montag 27. November von 18.30 bis 21.30 Uhr Bildungswerk St. Walburga, Kursgebühr: 18,00 €, Kurs-Nr. 72060

Hinweis: Bitte bringen Sie Schreibzeug mit und 2 Euro für das Begleitmaterial. Teilnehmerzahl begrenzt.

Wasserfrösche IV für Kinder von 3-5 Jahren

mit Silvia Waizenegger immer dienstags von 16.20 bis 17.05 Uhr, Beginn 21. November, an 5 Terminen im Schwimmbad, EG, Kursgebühr: 21,00 €, Kurs-Nr. 72596
Kursbeschreibung siehe Kurs 72591.

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Thema ist nicht das Schwimmenlernen, sondern die vielseitige spielerische Gewöhnung an das Nass. Gemeinsam mit den Eltern soll mit viel Freude die Basis für einen Schwimmkurs geschaffen werden.

Spontan mit Plan –

Kochkurs für Jugendliche ab 13 Jahren

Kooperation mit der Biberacher Ernährungsakademie mit Christine Schuster am Freitag 24. November von 17 bis 20 Uhr in der Lehrküche der Realschule, Kursgebühr: 6,00 €, Lebensmittelkosten werden im Kurs abgerechnet, Kurs-Nr. 72610. Aus saisonalen und regionalen Lebensmitteln werden kreative, leckere Gerichte gekocht.

SCHENKE LEBEN,
SPENDE BLUT.

SPENDE
BLUT



BEIM ROTEN KREUZ

www.DRK.de

0800 11 949 11

Unser Weihnachtskatalog
mit all unseren
Musteranzeigen steht
Ihnen jetzt online zum
Download zur Verfügung:

[http://www.duv-wagner.de/
anzeigen/geschaeftsanzeigen/](http://www.duv-wagner.de/anzeigen/geschaeftsanzeigen/)



Janine Walter betreut gewerbliche wie auch private Anzeigenkunden in allen Fragen der Anzeigenabwicklung.

Wenn Sie etwas wissen wollen über Gestaltung, Formate, Preise - Janine Walter hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon **07154 8222 - 72**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim



Anzeigen-Auftrag

für ihre Anzeige im Sonderthema
Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche
in der Kalenderwoche 51/2017.

per Fax **07154 8222-15**
per Mail **weihnachten@duv-wagner.de**
per Post **Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,**
Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

Ich bestelle für das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n):

Sparpaket für die Anzeigenkombination

Anzeige nach Sternnummer

Farbe Schwarz-weiß

**Auf alle Farbanzeigen aus dem
Katalog erhalten Sie 10% Rabatt!**

Firmen- und Textindruck für Ihre gestaltete Anzeige:
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Senden Sie uns Ihr Firmenlogo bzw. Namenszug für Ihre
Anzeige per E-Mail an weihnachten@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: Sonntag 10. Dezember 2017

Rechnungsanschrift:

Firma/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon für evtl. Rückfragen

Fax

E-Mail

Rechnung per Überweisung Rechnung per Lastschrift

Hiermit ermächtige ich Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
70806 Kornwestheim, zu Lasten des nachstehend angegebenen Kontos
mittels Lastschrift den Rechnungsbetrag der obigen Anzeige einzuziehen.

DE _____
IBAN _____

Datum/Unterschrift

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, **WAGNER** Druck + Verlag
Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim

VERSCHIEDENES

Zuverlässige und ordentliche Mieterin mit 2 Kindern
sucht **dringend und schnellstmöglich Wohnung
in Erolzheim**. Einkommen gesichert. Bitte alles an-
bieten. Tel. 01 74/4749101

2 – 3 Zimmer-Wohnung gesucht

Nähe Erolzheim, Kirchberg
Warmmiete bis 420 €, mit Haustiere (Katzen), berufstätig!
Telefon 0175 – 758 15 30

STELLENANGEBOTE

Zuverlässige Person für Winterdienst

(Schneeräumen Gehweg) für Zahnarztpraxis
in Erolzheim gesucht.
Telefon: 0171-5769537

GESCHÄFTSANZEIGEN

Mitteilungsblatt nicht erhalten?



Bei Fragen rund um das Abonnement Ihres
Mitteilungsblattes sowie weitere Anliegen,
steht Ihnen **Sara Mack** gerne telefonisch oder
per E-Mail zur Verfügung.

Telefon **07154 8222 - 22**
E-Mail **vertrieb@duv-wagner.de**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Sparen Sie Geld!

**Je häufiger Sie inserieren, desto
günstiger wird Ihre Werbung.**





 01 51 43 32 94 90
 Aktuelle Informationen finden Sie auf Facebook: Wirtshaus-Illerbräu
 Schwäbisch-ungarische Spezialitäten

Live Musik im Illerbräu

17. Nov. Schlager Abend mit Amigo Toni, ab 20-24 Uhr
02. Dez. 1. Advent: mit Cover-Rock und Klassikern der 70iger – 90iger, ab 21 Uhr
10. Dez. 2. Advent: TanzTee für Jung und Alt, ab 15-18 Uhr
Silvester Party mit Überraschung

Einsteinstr. 9 | 88453 Erolzheim | www.wirtshaus-illerbraeu.de

Totaler Räumungsverkauf

Alle Gardinen wegen Geschäftsaufgabe ... die Tage sind gezählt!
 Alle Bodenbeläge
 Alle Teppiche

Alles raus

Nochmals radikal reduziert:
 Dekostoffe, Gardinen, Stores, Laminat, Bodenbeläge

ATLAS
 WOHNGESTALTUNG UND HEIMTEXTILIEN
 Im Gewerbegebiet Ummendorf-Espach beim Jordanbad
 Telefon 07351/373195 · Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9 -18 Uhr, Samstag 9 - 14 Uhr

Die 1. Adresse...

...für Ihre lokale Werbung ist das Mitteilungsblatt.

Jochen Ackermann

Bürgermeister für Erolzheim



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Erolzheim, Edelbeuren, Bechtenrot und Dietbruck,

seit 2010 bin ich Bürgermeister in Erolzheim und fühle mich hier ausgesprochen wohl.

Seither packen wir miteinander neue Ziele und Aufgaben an.

Gemeinsam haben wir dabei viel erreicht. Unsere Gemeinde hat sich sichtbar weiterentwickelt.

Doch die Aufgaben und Herausforderungen hören nicht auf. Manches muss noch zu Ende gebracht werden. Neue Projekte und Pläne warten bereits.

Gerne möchte ich deshalb auch in den nächsten 8 Jahren als Bürgermeister mit Kompetenz, Herz und Verstand die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitgestalten.

Deshalb habe ich mich erneut um das Amt des Erolzheimer Bürgermeisters beworben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jochen Ackermann

WUSSTEN SIE SCHON, DASS ...

...IN
 UNSEREM REGAL
 AUSSCHLIEßLICH
 BIO WARE
 MIT ZERTIFIZIERTEM
 BIO SIEGEL STEHT!


 GASTHOF OCHSEN | METZGEREI RAIDT

Wochenempfehlung

Schweinerückensteak	100g 1,19 €
<small>in Meisterzuscchnitt</small>	
Putengeschnetzeltes	100g 1,15 €
<small>pfannenfertig würzig mit Lauch und Karotte</small>	
Landaufschitt	100g 1,08 €
<small>Das Beste aus unserem Hausmacher Wurstsortiment</small>	
Unsere Weißwürste	100g 1,08 €

...aus der Käsetheke

Kimratshofer Emmentaler	100g 1,05 €
<small>Deutschland 45 % F. i. Tr.</small>	
Alte Steige 1	88450 Berkheim 08395/ 92939
Leutkircher Str. 1	88453 Erolzheim 07354/ 7938


 BESTE QUALITÄT